

kriens

Organisationsverordnung der Stadt Kriens

vom 3. Juni 2026



Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2026

Erlass Nummer

0201

Inhalt

I	Einleitung.....	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Grundsatz	3
	Art. 3 Weitere Organisationsinstrumente	3
II	Stadtrat	3
	Art. 4 Stadtrat	3
III	Grundzüge der Organisation	3
	Art. 5 Organisation	3
	Art. 6 Departemente	4
	Art. 7 Zeichnungsbefugnis	4
	Art. 8 Organe ausserhalb der Stadtverwaltung	4
IV	Aufsicht.....	4
	Art. 9 Aufsicht.....	4
V	Regelungen zur Führung der Stadt und der Verwaltung.....	4
	Art. 10 Krisensituationen	4
	Art. 11 Inkrafttreten	4
	Tabelle der Änderungen der Organisationsverordnung der Stadt Kriens vom 3. Juni 2026	6

Der Stadtrat Kriens erlässt gestützt auf § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 folgende Organisationsverordnung

I Einleitung

Art. 1 Zweck

Diese Organisationsverordnung ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern und der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007.

Sie bestimmt:

- a. die Grundzüge der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung, namentlich deren Gliederung in Departemente
- b. Regelungen zur Führung und Organisation der Stadt Kriens.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Organe und die Verwaltung der Stadt Kriens halten sich an folgende Prinzipien:

- a. Rechtmässigkeit
- b. Kundenorientierung
- c. Erzielen von Wirkungen mit richtigem Mitteleinsatz (Effizienz)
- d. Erzielen der gewünschten Wirkungen (Effektivität)
- e. Kooperation

² Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass Erfolgskontrollen systematisch durchgeführt und Verbesserungen konsequent umgesetzt werden.

Art. 3 Weitere Organisationsinstrumente

¹ Der Stadtrat erlässt im Rahmen seiner Kompetenzen Verordnungen und fasst die notwendigen Beschlüsse für die Organisation und Geschäftsführung der Stadtverwaltung. Insbesondere gibt er sich eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Aufteilung der Departemente der Stadtverwaltung in Abteilungen und Ressorts geregelt ist.

² Der Stadtrat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane (Organisationseinheiten). Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

II Stadtrat

Art. 4 Stadtrat

Der Stadtrat sorgt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments für die demokratische und strategische Führung der Stadt Kriens. Die Tätigkeit des Stadtrates richtet sich dabei nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung sowie den einschlägigen Gesetzen, Reglemente und Verordnungen.

III Grundzüge der Organisation

Art. 5 Organisation

¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Departemente.

² Das zuständige Stadratsmitglied ist für die politische und strategisch-operative Führung des ihm zugeteilten Departements zuständig.

³ Die Aufteilung der Verwaltungsbereiche auf die einzelnen Departemente ist so vorzunehmen, dass die Aufgabengebiete der einzelnen Stadratsmitglieder ausgeglichen gestaltet sind

und dass innerhalb der Stadtverwaltung nach Möglichkeit keine Doppelunterstellungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Art. 6 Departemente

¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die nachstehenden Departemente:

- a. Bau- und Umweltdepartement
- b. Bildungs- und Kulturdepartement
- c. Finanzdepartement
- d. Präsidialdepartement
- e. Sozialdepartement

² Der Stadtrat regelt die Organisation der Departemente in seiner Geschäftsordnung.

Art. 7 Zeichnungsbefugnis

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber zeichnen kollektiv rechtsverbindlich für die Stadt Kriens, in der Regel gestützt auf Beschlüsse des Stadtrates.

² *aufgehoben*

³ Die Zeichnungsberechtigung für die Departemente ergibt sich aus dem Funktionendiagramm und erfolgt in der Regel kollektiv zu zweien, wobei die entscheidende Person links und die Sachbearbeitung rechts unterzeichnet. Routinegeschäfte von untergeordneter Bedeutung und einfache Mitteilungen können mit Einzelunterschrift der Sachbearbeitung unterzeichnet werden.

⁴ Im Verkehr mit Geldinstituten gilt die Doppelunterschrift. Der Stadtrat bezeichnet die Personen, welche zeichnungsberechtigt sind.

Art. 8 Organe ausserhalb der Stadtverwaltung

Alle Organe ausserhalb der Stadtverwaltung (Kommissionen, Einzelstellen, Delegierte in interkommunalen Organisationen) sind entsprechend ihrem Sachgebiet dem jeweiligen Departement zugeordnet. Der Stadtrat bezeichnet die Vertretungen in diese Organe, wobei die Zuständigkeit des Stadtparlaments gestützt auf übergeordnetem Recht vorbehalten bleibt.

IV Aufsicht

Art. 9 Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die Departemente obliegt dem Stadtrat. Er überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemässe Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Vorbehalten bleiben Aufsichtsregelungen durch kantonale und eidgenössische Erlasse.

V Regelungen zur Führung der Stadt und der Verwaltung

Art. 10 Krisensituationen

Der Stadtrat sorgt dafür, dass die Führungsfähigkeit der Stadt auch in ausserordentlichen Lagen gewährleistet bleibt.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung wird die Organisationsverordnung vom 28. Mai 2008 und alle widersprechenden Beschlüsse aufgehoben.

Kriens, 3. Juni 2026
Stadtrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

Genehmigt vom Einwohnerrat am 25. Juni 2026.

Tabelle der Änderungen der Organisationsverordnung der Stadt Kriens vom 3. Juni 2026

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	---------------------	------------------	------------	---------